

Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Antrag vom 23. April 2012

SP-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

Art. 30 Abs. 1:

Die ___ Einrichtung beteiligt sich an den Kosten für die Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG im Einzelfall. Für Menschen mit Behinderung sind die Leistungen kostenfrei.

Begründung:

Menschen mit Behinderung leben meist von Renten, Hilflosenentschädigungen oder Ergänzungsleistungen und damit in knappen finanziellen Verhältnissen. Aus diesem Grund sollen die Leistungen der Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung kostenfrei sein, um einen möglichst einfachen und hürdenfreien Zugang zur Ombudsstelle zu gewährleisten.